

Ausfertigung

Amtsgericht Neustadt a.d. Aisch

Az.: 1 C 53/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Lankes** Robert, Paradiesstraße 10, 80538 München,

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Zahlung und Feststellung

erlässt das Amtsgericht Neustadt a.d. Aisch

am 26.09.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.09.2013 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 898,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 11.01.2012 zu bezahlen.
- II. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, weitere 900,00 € an die Beklagte aufgrund eines am 18.11.2011 unterzeichneten Formulars der Firma M T Ltd. zu bezahlen.

- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche, nicht anrechenbare Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 229,55 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 31.01.2013 zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Entgeltabrede.

Die Beklagte ist Zessionarin von Forderungen der M T Ltd.. Die Klägerin ist Ärztin.

Die M T Ltd. versendet regelmäßig an Gewerbetreibende und Unternehmer sowie Ärzte ein Formular zur Aufnahme in ein Branchenbuch. Das Formular lautet auszugsweise wie folgt:

"Branchenbuch für Region T und Umgebung

Eintragungsvorschlag zum Premiueintrag für die Region (...)"

In einem Kästchen lautet es weiter:

"Standardeintrag/Korrekturabzug (es folgen die Angaben zur Klägerin)"

In dem Kästchen neben "Standardeintrag/Korrekturabzug" sind zwei weitere Kästchen untereinander angebracht mit folgendem Inhalt:

"Der Standardeintrag wurde bereits für Sie kostenlos eingetragen. Bitte ergänzen Sie unbedingt die fehlenden Angaben und faxen uns diese zurück. Der Premiueintrag ist kostenpflichtig und muss beauftragt werden.

Bitte ergänzen Sie unbedingt die fehlenden Angaben und faxen diese unterschrieben zurück."

Unter diesem Kästchen ist ein kleingedruckter Text wiedergegeben, welcher auszugsweise wie

folgt lautet:

"Eintragungsvorschlag zum Premiueintrag: Wir haben für Sie einen kostenlosen Standardeintrag unter Branchen .com geschaltet. Wenn Sie einen kostenpflichtigen Premiueintrag wünschen, dann ist das übersandte Formular zu unterzeichnen und zurückzusenden. Es werden Aufträge nur von Firmen oder Selbständigen akzeptiert. Der Premiueintrag kostet 900 € zuzüglich der gesetzlichen MwSt. pro Jahr. (...)"

Unterhalb des kleingedruckten Textes ist zentriert folgender fettgedruckter Text in größerer Schrift angebracht:

"Für eine schnellere Bearbeitung bitten wir Sie, dies binnen 7 Tagen an uns per Fax zurück zu schicken."

Groß und fettgedruckt befindet sich auf dem Formular eine Faxnummer und zudem ist ein Barcode abgedruckt.

Solch ein Formular hat die Klägerin im November 2011 erhalten und am 18.11.2011 mit ihrem Praxisstempel versehen, unterzeichnet und an die genannte kostenfreie Faxnummer zurückgeschickt.

In der Folgezeit erhielt die Klägerin eine Rechnung der Beklagten und bezahlte am 11.01.2012 einen Betrag in Höhe von 898,00 € an die Beklagte.

Die Klägerin erhielt im Dezember 2012 eine "Rechnung Folgejahr" vom 17.12.2012 von der Beklagten über einen Gesamtbetrag in Höhe von 900,00 € mit einer Zahlungsfrist bis 31.12.2012.

Die Klägerin beauftragte daraufhin ihren Prozessbevollmächtigten, welcher mit erstem Schreiben vom 21.12.2012 die Beklagte um Aufklärung der Forderung bat. Eine Anfechtung des streitgegenständlichen Vertrages erfolgte durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 21.01.2013.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Entgelt- und Laufzeitklausel überraschend im Sinn von §§ 310, 305c I BGB ist. Weiterhin sei das Formular irreführend gemäß §§ 4, 5 UWG und der Vertrag nichtig gemäß § 138 BGB, da er sittenwidrig sei.

Die Klägerin beantragt deshalb:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 898,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 11.01.2012 zu bezahlen.
- II. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, weitere 900,00 € an die Beklagte aufgrund eines am 18.11.2011 unterzeichneten Formulars der Firma M T Ltd. zu bezahlen.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche und nicht anrechenbare Anwaltsgebühren in Höhe von 229,55 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass keine überraschende Klausel vorliegt und das Formular weder irreführend noch sittenwidrig sei. Aus dem Formular ergebe sich zweifelsfrei, dass ein Premiueintrag, welcher mit dem Formular beantragt wird, jährlich 900,00 € kostet.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hatte in der Sache Erfolg.

I.

Die Klägerin kann von der Beklagten zum einen Rückzahlung von 898,00 € gemäß § 812 BGB und zum andern Feststellung, dass keine weitere Zahlung geschuldet ist, verlangen.

1. Entgeltabrede

Die streitgegenständliche Entgeltregelung ist unwirksam und deshalb nicht Vertragsbestandteil geworden, da es sich hierbei gemäß §§ 310, 305c I BGB um eine überraschende Klausel handelt.

Branchenbucheinträge sind gerichtsbekannt am Markt sowohl kostenfrei als auch entgeltlich zu erhalten. Aus diesem Grund muss ein Kunde zunächst nicht damit rechnen, dass ein Branchenbucheintrag, sei es in Printmedien oder im Internet, kostenpflichtig ist.

Nach dieser Maßgabe ist vorliegend zu beurteilen, ob es sich bei der in dem streitgegenständlichen Formular enthaltenen Entgeltklausel um eine überraschende, im Sinn von § 315c I BGB handelt. § 305c I BGB findet gemäß § 310 BGB auch gegenüber Unternehmern Anwendung, so dass vorliegend das streitgegenständliche Formular nach Maßgabe des § 305c BGB zu beurteilen ist. Nicht nur der Inhalt einer Klausel, sondern auch der äußere Zuschnitt und die Unterbringung an einer unerwarteten Stelle können die Klausel zu einer ungewöhnlichen und damit überraschenden Klausel machen (vgl. BGH, NJW-RR 2012, S. 3427). Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben. Die Klägerin musste auch als Unternehmerin nicht mit einer Entgeltabrede dieser Art rechnen. Nach der Bestimmung des § 305c BGB werden Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht.

Das streitgegenständliche Formular hebt im Fettdruck ausschließlich hervor, dass der Standardeintrag kostenlos ist und dass das Formular unbedingt zeitnah per Fax zurückgesendet werden soll. Zwar weist das Formular im oberen Bereich aus, dass es sich um einen "Eintragungsvorschlag zum Premiueintrag für die Region T und Umgebung" handelt, jedoch ist dies zum einen eingebettet in einen Barcode und Kontaktdaten und zum anderen ergibt sich daraus noch nicht, dass ein Premiueintrag kostenpflichtig ist. Zudem wird in dem Kästchen neben den Daten des Kunden nicht nur darauf hingewiesen, dass der Premiueintrag kostenpflichtig ist, sondern auch, dass dieser beauftragt werden muss. Wie genau dieser Auftrag aussieht und welche Kosten hierbei entstehen, wird nicht deutlich.

Die Zahlungspflicht für den Premiueintrag und dass dieser zustande kommt durch Rücksendung des Formulars ist geschickt im kleingedruckten Bereich unterhalb der eingerahmten fettgedruckten und größer abgedruckten Angaben untergebracht. Auch unter Berücksichtigung, dass es sich vorliegend bei der Klägerin um eine Ärztin handelt, hat diese nicht mit einer Entgeltabrede wie im streitgegenständlichen Formular enthalten, zu rechnen. In Fällen, in denen wie vorliegend die Entgeltklausel nach der drucktechnischen Gestaltung des Formulars so unauffällig in das Gesamtbild eingefügt ist, dass sie von dem Vertragspartner des Verwenders nicht vermutet wird, wird sie gemäß § 305c I BGB nicht Vertragsbestandteil (vgl. LG Rostock, NJW-RR 2008, S. 1450; LG Flensburg, NJUZ 2011, S. 1173; LG Saarbrücken, NJW-RR 2002, S. 915; LG Düsseldorf, NJOZ 2009, S. 391, LG Berlin, NJW-RR 2012, S. 424, BGH, Urteil vom 26.07.2012, Az.: VII ZR 262/11; AG München, Urteil vom 04.10.2007, Az.: 264 C 13765/07; AG Recklinghausen, Urteil vom 24.05.2011, Az.: 13 C 91/11). Vorliegend weicht die in dem kleingedruckten Text unter den Kästchen enthaltene Entgeltklausel von den Erwartungen eines potenziellen Vertragspartners deutlich ab, da dieser nach den Umständen vernünftigerweise nicht mit einem Entgelt zu rechnen braucht. Zum einen sind Branchenbucheinträge häufig kostenlos und zum anderen wird oben der potenzielle Kunde mittels Fettdruck aufgefordert, "unbedingt die fehlenden Angaben" zu ergänzen und diese unterschrieben zurückzufaxen. Der optische Eindruck des Formulars vermittelt dem Vertragspartner, dass es sich lediglich um einen Korrekturabzug und nicht um den Abschluss eines entgeltpflichtigen Vertrages handelt.

Die Entgeltspflichtigkeit und die Höhe des Entgelts sind gewöhnlicherweise deutlich in Vertragsunterlagen dargelegt und leicht erkennbar. Eine Darlegung wie vorliegend entspricht nicht dem Leitbild eines gewöhnlichen Vertrages.

Es ist auch nicht von dem Kenntnisstand eines einzelnen Vertragspartners auszugehen bei der Beurteilung, ob eine überraschende Klausel gemäß § 315c I BGB vorliegt, sondern auf die Erkenntnismöglichkeiten des für derartige Verträge in Betracht kommenden Personenkreises (vgl. BGH, NJW-RR 2012, S. 3427).

Es gehört zu den Obliegenheiten des Verwenders von allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Rechte und Pflichten des Vertragspartners durch eine transparente und geeignete Vorformulierung der Vertragsbedingungen durchschaubar, richtig, bestimmt und möglichst klar darzustellen (vgl. LG Flensburg, NJOZ 2011, S. 1173 m. w. N.). Kommt, wie vorliegend, der Verwender diesen Anforderungen nicht nach, geht das zu seinen Lasten. Das von der Zedentin verwendete Formular erweckt den unzutreffenden Eindruck, mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars werde lediglich eine kostenfreie Abgleichung der bereits als Standardeintrag kostenlos erfassten Daten in ein Branchenbuch vorgenommen. Auch die Bezeichnung "Eintragungsvorschlag 2011/2012" und "Eintragungsvorschlag zum Premiueintrag" macht nicht hinreichend deutlich, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrages handelt. Die Aufmerksamkeit des Adressaten wird in erster Linie auf das Überprüfen und Ausfüllen des Eintragungstextes für den Brancheneintrag gelenkt. Erst durch genaue Lektüre des Kleingedruckten kann der

Kunde erkennen, dass das Formular auf Abschluss eines entgeltlichen Vertrages mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren gerichtet ist. Auch die fett- und größer gedruckte letzte Zeile des Formulars lenkt die Aufmerksamkeit des Adressaten von dem Kleingedruckten ab und lenkt diese gerade nicht auf das Kleingedruckte. Zwar ist das Kleingedruckte leicht verständlich, jedoch verliert sich dieses aufgrund der diversen unterschiedlichen Hervorhebungen im Gesamtformular. Auch wurde bei der Preisangabe nicht das auffälligere Währungssymbol "€" verwendet, sondern das Wort EURO, wodurch die Wahrnehmung der Preisangabe erschwert wurde (vgl. LG Flensburg, NJOZ 2011, S. 1173). Auch damit wird der Eindruck erweckt, dass es auf die Lektüre des Kleingedruckten nicht ankommt, so dass auch von einem durchschnittlichen Unternehmer nicht erwartet werden kann, dass er diesen Text sorgfältig liest. Dies gilt umso mehr, als dass das Formular unangekündigt an die Klägerin versandt wurde.

2. Rückzahlungsverpflichtung

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von 898,00 € gemäß § 812 I Satz 1 BGB.

Nachdem die in dem Formular enthaltene Entgeltklausel unwirksam und deshalb nicht Vertragsbestandteil geworden ist, richtet sich gemäß § 306 II BGB die Zahlung eines Entgelts nach den gesetzlichen Vorschriften. Zwischen den Parteien ist ein Werkvertrag gemäß § 631 BGB zustande gekommen. Die Beklagte hat keinen Anspruch auf Werklohn gemäß § 631 I BGB, da wie dargestellt (Ziffer I.1.) ein Entgelt nicht wirksam zwischen den Parteien vereinbart wurde. Auch gemäß § 632 I BGB hat die Beklagte gegen die Klägerin keinen Anspruch auf Bezahlung eines Entgelts, da wie bereits ausgeführt, die Leistung der Zedentin nach den Umständen nicht nur gegen eine Vergütung erwartet werden konnte (vgl. BGH, NJW-RR 2012, S. 1261).

Damit hat die Klägerin die auf die Rechnung der Beklagten geleisteten 898,00 € ohne Rechtsgrund gemäß § 812 BGB erbracht und kann diese in vollem Umfang zurückverlangen, § 818 BGB.

3. Feststellungsantrag

Hinsichtlich des Feststellungsantrages besteht gemäß § 256 I ZPO ein Feststellungsinteresse, da die Beklagte eine streitige Forderung von der Klägerin begehrt.

Begründetheit der Feststellungsklage ist gegeben, Die Beklagte berührt sich einer Forderung, die ihr nicht zusteht (vgl. Ziffer I.1. und 2.).

4. Nebenforderungen

Die Klägerin kann von der Beklagten gemäß § 280 I i. V. m. § 311 I Nr. 1, 249 BGB die außergesetzlich entstandenen Rechtsanwaltskosten und Zinsen, welche der Höhe nach jeweils unstreitig sind, ersetzt verlangen.

Der Zinsanspruch hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 281, 288 I Satz 2 BGB i. V. m. §§ 261 I, 221, 222 ZPO i. V. m. § 187 I BGB analog.

II.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 91 I ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und Satz 2, 709 Satz 2 ZPO.

gez.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 26.09.2013

aez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Neustadt a.d. Aisch, 26.09.2013

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle